

Gemeinde Freigericht
 Der Gemeindevorstand
 Bauamt
 Rathausstraße 13
 63579 Freigericht

Grundstückseigentümer

Name: *

Vorname: *

Straße, Nr.: *

PLZ, Ort: *

Telefon: *

Mobil:

E-Mail: *

Aktenzeichen:

* Pflichtfelder

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biomülleinsammlung
 gemäß § 12 Abs. 2 der Abfallsatzung der Gemeinde Freigericht

Angaben zum Grundstück, für welches die Befreiung beantragt wird

Straße und Hausnummer*		Kassenzeichen *
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Grundstücksgröße *	davon gärtnerisch genutzt (ohne Rasenfläche)	
m ²	m ²	

- Ich bin z. Zt. im Besitz einer Biotonne und werde diese der Gemeinde Freigericht zurückgeben.
- Auf dem zu befreienden Anwesen ist keine Biotonne vorhanden.

Hiermit beantrage ich gemäß § 12 Abs. 2 der Abfallsatzung der Gemeinde Freigericht die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biomülleinsammlung für mein obiges Anwesen.

Art der Kompostierung*

- Schnellkomposter
- Komposthaufen (Grasschnitt und Laub)

Verwertung der organischen Abfälle*

- im eigenen Garten
- Verfütterung von Speiseresten an Tiere
- auf einem außenliegenden Gartengrundstück - Lage: _____

Erklärung

Ich versichere, alle anfallenden organischen Abfälle selbst zu kompostieren und zu verwerten und beantrage deshalb die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Der Antrag gilt für alle Bewohner des o. a. Grundstücks. Zur Ausbringung des Produkts aus der Eigenkompostierung steht eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner zur Verfügung, die auch entsprechend genutzt wird. Ein Biomüllgefäß wird daher für obiges Anwesen nicht benötigt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß der Abfallsatzung der Gemeinde Freigericht organische Abfälle im Restmüll nicht mehr enthalten sein dürfen. Mir ist bekannt, dass bei Zuwiderhandlungen mein Restmüllgefäß am Abfuhrtag von der Entleerung ausgeschlossen, die Befreiung sofort widerrufen wird und die entsprechenden Gebühren nach § 15 Abs. 2 b der Abfallsatzung fällig werden. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben überprüft werden können und zu diesem Zweck das Grundstück jederzeit von einem Beauftragten der Gemeinde Freigericht betreten werden darf.

Hinweise zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Voraussetzungen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biomülleinsammlung nach § 12 der Abfallsatzung der Gemeinde Freigericht:

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Nur bei erteilter Befreiung ergeben sich die für den gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer gebührenrechtlichen Konsequenzen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann frühestens zum 01. des Folgemonats nach Datum der Antragstellung sowie dem Vorliegen sämtlicher der zur Befreiung erforderlichen Kriterien erfolgen.

Auch für den Fall, dass auf dem betreffenden Anwesen kein Biomüllgefäß vorhanden sein sollte, hat sich der Grundstückseigentümer künftig von dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Biomülleinsammlung durch Antrag befreien zu lassen und hat mit der Antragstellung die Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu entrichten. Andernfalls kann eine Befreiung nicht ausgesprochen werden und somit die gebührenrechtliche Änderung keine Berücksichtigung finden.

Widerrufsvorbehalt

Die Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang für die Biomülleinsammlung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Sie ist zu widerrufen, sobald festgestellt wird, dass sich kompostierbare bzw. organische Abfälle in einem dem befreiten Anwesen zugehörigen Abfallgefäß befinden oder die Voraussetzungen zur Befreiung nach § 12 Abs. 2 der Abfallsatzung nicht mehr gegeben sind.

Entrichtung einer Verwaltungsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung wird eine Verwaltungsgebühr nach § 17 der Abfallsatzung der Gemeinde Freigericht in Höhe von 20,00 € erhoben, welche nach der Genehmigung des Antrages auf Befreiung fällig wird.

Datum *

Unterschrift des abgabenpflichtigen Grundstückseigentümers*

Diese Felder werden von der Verwaltung ausgefüllt!

Bauamt: Auftrag in C-Ware erstellt am	Genehmigung und Gebührenbescheid erstellt am	Daten an Finanzverwaltung übermittelt
---------------------------------------	--	---------------------------------------

Datenschutzhinweis

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 31 und 32 HDSIG zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Verantwortlicher

Gemeinde Freigericht, Der Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht, Telefonnummer: 06055 916-0, E-Mail: gemeinde@freigericht.de

Datenschutzbeauftragter

b-pi sec GmbH, Kopenhagener Str. 6, 65549 Limburg an der Lahn, Telefonnummer: 06431 902910, E-Mail-Adresse: dsb@b-pisec.com

Zweck der Verarbeitung

Gemäß § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Freigericht.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb unserer Verwaltung erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen. Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahme ist eine gesetzliche Verpflichtung oder die Datenweitergabe ist zur Durchführung für das Verfahren erforderlich. Eine Übermittlung an Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden solange aufbewahrt, soweit wir zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen dazu verpflichtet sind. Die vorgegebenen Fristen betragen bis zu 10 Jahre.

Rechte des Betroffenen

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf einer Einwilligung und Widerspruch gegen eine Verarbeitung zu.

Beschwerderecht

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Kontakt Aufsichtsbehörde:

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Wilhelmstraße 7
65185 Wiesbaden

Telefonnummer: 0611 14080; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Sie haben noch Fragen?

Für Fragen rund um den Datenschutz bei der Gemeinde Freigericht wenden Sie sich gerne an uns oder unseren Datenschutzbeauftragten.

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

Datenschutzbeauftragter

b-pi sec GmbH
Telefon: 06431 902910
E-Mail: dsb@b-pisec.com